

Satzung
der Betriebssportgemeinschaft 1926
der Kölner Verkehrs-Betriebe AG e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft 1926 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des „Betriebssport-Kreisverbandes Köln e.V.“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er selbstlos den Sport auf freiwilliger Basis fördert. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sport wird in Sportabteilungen betrieben, die jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter bestimmen. Dieser vertritt die Interessen der Sportabteilung im Beirat.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei eingetragenen Sportvereinen können nur deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, Mitglied des Vereins werden.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

3. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid (Duisburg) versichert.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Die Entscheidung trifft er Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung bleibt das Mitglied vom Vereinsleben ausgeschlossen.
5. Der Schatzmeister des Vereins führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts ergibt. Die Mitgliederliste kann auch maschinell erstellt werden. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig.
2. Die Sportabteilungen können neben den Mitgliedsbeiträgen Umlagen erheben, die zur Durchführung des jeweiligen Sports erforderlich sind. Die Umlagen sind mit dem Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.
3. Die Sportabteilungen sind für das Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder und deren Abführung an den Verein verantwortlich. Die Mitglieder sind, soweit kein Inkasso über die jeweilige Sportabteilung erfolgt, verpflichtet, dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen oder - bei Angehörigen der Stadtwerke-Konzerngesellschaften - dem

Einzig der Beiträge über die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuzustimmen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. In den Vorstand wählbar sind nur Beschäftigte und Ruheständler der KVB AG.
3. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird durch den Vorstand der KVB AG und den Betriebsrat der KVB AG bestellt. Die restlichen Vorstandsmitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitgliederversammlung legt darüber hinaus die Amtsfunktion der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit fest.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl und erneute Bestellung ist zulässig.
5. Endet das Beschäftigungsverhältnis bei der KVB AG außer durch Ruhestand, so erlischt damit auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. An die Stelle des während der Amtszeit ausgeschiedenen, gewählten Vorstandsmitglieds tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit. Entsprechendes gilt für die vom Vorstand der KVB AG und vom Betriebsrat zu bestellenden Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Anmietung von Sportstätten,
 - f) die Vergabe der Nutzungszeiten an die Sportabteilungen,
 - g) Einziehung und Zuweisung der von den Sportabteilungen erhobenen Umlagen,
 - h) Bildung neuer Sportabteilungen,
 - i) die Jahresmeldung an den Kreissportverband und den Bezirkssportverband Köln,
 - j) Entscheidungen als Schiedsstelle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sportabteilungen,
 - k) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Vorstandes und deren Änderungen, den Haushaltsplanentwurf sowie über einnahme- und ausgabewirksame Vermögensverfügungen über die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze hinaus können nicht gegen die Stimme des vom Vorstand der KVB AG bestellten Vorstandsmitgliedes gefaßt werden.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins wird ein Beirat gebildet. Mitglieder des Beirates sind die Leiter der Sportabteilungen.
2. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei
 - der Vergabe der Nutzungszeiten,
 - der Veränderung von Sportanlagen,
 - der Teilnahme an regionalen und überregionalen Sportereignissen,
 - der Ausrichtung geselliger Veranstaltungen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts,
- die Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Abberufung, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand der KVB AG und vom Betriebsrat des Unternehmens benannt werden,
- die Festlegung der Amtsfunktionen aller Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von drei Kassenprüfern,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Berufung in Ausschlußverfahren,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.

Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit der Vorstand für eine Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.

4. Die form- und fristgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.
5. Das vom Schriftführer zu fertigende Beschlußprotokoll wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 8

Sportabteilungen

Die Mitglieder gehören einer oder mehreren Sportabteilungen an. Die Sportabteilungen sind - im Sinne des Zivilrechts - unselbständige Untergliederungen des Vereins. Den Mitgliedern der einzelnen Sportabteilungen steht ein ausschließliches Nutzungsrecht an denjenigen sachlichen Vermögensgegenständen des Vereins zu, die der Sportabteilung zur Ausübung

ihres Sports zugewiesen sind. Darüber hinaus verwalten sie die von ihnen festgesetzten Umlagen nach eigenem Ermessen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V. Lüdenscheid, der das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültige Fassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom

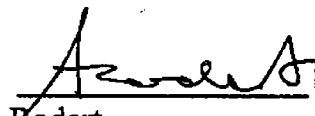
29. März 1999.



Wefelmeier
2. Vorsitzender



Allermann
Schatzmeister



Rodert
Schriftführer